

## 70. Ausgleichsbetrag

### 70.0

Die Vorschrift regelt die Gewährung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind neben dem Waisengeld in den Fällen, in denen keiner Person Kindergeld für die Waise zusteht.

#### 70.1.1

<sup>1</sup>Der Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag neben dem Waisengeld besteht, wenn in der Person der Waise

- die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllt sind,
- Ausschlussgründe nach § 65 EStG (andere Leistungen für Kinder) nicht vorliegen,
- keine Person vorhanden ist, die nach § 62 EStG oder § 1 BKGG anspruchsberechtigt ist und
- die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat.

<sup>2</sup>Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 EStG.

#### 70.1.2

Der Anspruch auf eine der in § 65 Abs. 1 und 2 EStG genannten Leistungen stellt im Sinn des Satzes 1 dann keinen Ausschlussgrund nach § 65 EStG dar, wenn beim Vorhandensein einer nach dem EStG anspruchsberechtigten Person Kindergeld nach § 65 Abs. 2 EStG zu zahlen wäre; in diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 65 Abs. 2 EStG zu zahlen.

#### 70.1.3

<sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag ist Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Waisengeldes oder Unterhaltsbeitrages. <sup>2</sup>Er unterliegt keiner anteiligen Kürzung nach Art. 41 oder 61.

#### 70.1.4

Der Ausgleichsbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn vom Waisengeld nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften kein Zahlbetrag verbleibt.